



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Martina	DW 2482 DW 2695	19.06.2012
58517/0010-		Thomasberger		
V/6/2012				

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Seniorengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Seniorengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Bundes-Seniorengesetzes soll die Grundlage geschaffen werden, das „Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)“ zu verankern und österreichweit auszurollen.

Das NQZ geht auf die Beratungen einer Arbeitsgruppe beim BMASK zurück, in der die Länder, der österreichische Seniorenrat und der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime vertreten sind. Ziel des Zertifikats ist es, Transparenz für Kunden und Kundinnen sowie eine Stärkung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und die Vereinheitlichung der Qualitätsstandards von Alten- und Pflegeheimen durch eine einheitliche Zertifizierung zu erreichen.

Die Zertifizierung ist keine hoheitliche Aufgabe; der Bund verpflichtet sich vielmehr im Rahmen der Selbstbindung (Art 17 B-VG) den Rahmen und die Finanzierung für die Zertifizierung bereit zu stellen, wobei den nach der Kompetenzverteilung zuständigen Ländern eine umfassende Beteiligung eingeräumt werden soll.

Da es sich bei Kunden und Kundinnen von Pflege- und Seniorenheimen zum größten Teil um Personen handelt, die in den persönlichen Geltungsbereich des Bundes-Seniorengesetzes fallen, ist die Verankerung der Zertifizierung durch eine Novellierung dieses Gesetzes zweckmäßig.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Einführung des „Nationale Qualitätszertifikats für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)“ ausdrücklich, weil damit ein weiterer Schritt zur qualitativen Absicherung von Pflege gesetzt wird. Die Zertifizierung wird dazu beitragen, dass Kunden und Kundinnen sowie deren Angehörige einen besseren Informationsstand bei der Entscheidung für oder gegen eine Pflegeeinrichtung erhalten können. Besonders wichtig erscheint der Bundesarbeitskammer dabei, dass die Zertifizierungen bundesweit einheitlich erfolgen und so zu einer höheren Vergleichbarkeit der Einrichtungen führen werden. Die BAK regt an, die Zertifizierung mittelfristig auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen einzurichten.

Gemäß § 20a Abs 3 Z 3 können Pflegeeinrichtungen nur nach vorheriger „Unbedenklichkeitsmitteilung“ und grundsätzlicher Bereitschaft zur Übernahme der Kosten durch das jeweilige Bundesland Zugang zum Zertifizierungsprozess erhalten. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die Länder bei der Erteilung ihrer Zustimmung ebenfalls transparent und nachvollziehbar agieren müssen. Das zuständige Ministerium sollte daher die Gestaltungsmöglichkeit in § 20a Abs 4 in entsprechender Weise wahrnehmen.

Die BAK gibt zu bedenken, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung – wie in den Erläuterungen ausgeführt – zwar zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit und zur Mitarbeiterbindung beitragen können, dass die Prozesse der Zertifizierung und der Rezertifizierung aber für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zertifizierten Häuser auch mehr Arbeitsaufwand bedeuten. Die BAK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass solche zusätzlichen Arbeiten in die regulären Arbeitszeiten einzupassen sind und im Falle von Mehrarbeiten jedenfalls eine entsprechende Abgeltung stattzufinden hat.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.